

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Petra Pau, Dr. Gregor Gysi, Dr. Lothar Bisky, Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz

A. Problem

Nach der derzeitigen Regelung in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird die Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Der Begriff Abstimmungen lässt zwar grundsätzlich auch direkte Entscheidungen der Wahlberechtigten über die Ausrichtung der Politik zu. Dies ist nach der herrschenden juristischen Auslegung derzeit jedoch nur ausnahmsweise im Falle des Artikels 29 des Grundgesetzes (vgl. Kommentierung des Grundgesetzes bei Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Artikel 20, Rn. 50) möglich. Die geringe Wahlbeteiligung ist ein Indiz für das Gefühl der Bürgerinnen und Bürger von den Entscheidungen der Politik ausgeschlossen zu sein.

Um den Bürgerinnen und Bürgern mehr Verantwortung zu übertragen, muss das Grundgesetz geändert und die Möglichkeit der direkten Einflussnahme festgeschrieben werden. Sowohl in der 14. Wahlperiode als auch in der 15. Wahlperiode gab es Ansätze, die Wahlberechtigten umfassender an der politischen Entscheidungsfindung zu beteiligen. Alle Bundesländer haben bereits Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme der Wahlberechtigten eingeführt bzw. werden in unmittelbarer Zukunft diese Einflussmöglichkeiten erweitern (beispielsweise Berlin).

Bürgerinnen und Bürger direkt an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken zu lassen stärkt das zivilgesellschaftliche Engagement und stützt Entscheidungen auf einen breiteren gesellschaftlichen Konsens. Wird Bürgerinnen und Bürgern Verantwortung übertragen, verhalten sie sich in der Regel verantwortungsbewusst. Es ist und bleibt Aufgabe von Politik Betroffene zu Beteiligten zu machen. Bürgerinnen und Bürgern wird mittels direkter Einflussnahme auf politische Entscheidungen die Möglichkeit gegeben, aus der Zuschauerdemokratie herauszutreten, sie werden zu Subjekten demokratischer Willensbildung.

B. Lösung

Einführung direkter Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen und Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine Prognose der genauen Kosten kann nicht aufgestellt werden. Welche Ausgaben auf die öffentlichen Haushalte zukommen hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang die Bürgerinnen und Bürger von den Instrumenten der direkten Demokratie Gebrauch machen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiativen eingebracht.“

2. Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.“

3. Artikel 79 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates oder entsteht auf Grund eines Volksentscheides nach Artikel 82c Abs. 6.“

4. Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden frühestens einen Monat nach ihrem Zustandekommen vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.“

5. Nach Artikel 82 wird ein neuer Abschnitt mit den Artikeln 82a bis 82d eingefügt:

„VIIa. Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid

Artikel 82a (Volksinitiative)

(1) Durch Volksinitiative können 100 000 Wahlberechtigte beim Bundestag Gesetzesvorlagen und andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung in den Bundestag einbringen. Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung im Bundestag und seinen Ausschüssen.

(2) Volksinitiativen, die ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt antasten, zum Haushaltsgesetz oder durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung sowie die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, sind unzulässig.

(3) Soweit ein Drittel der Mitglieder des Bundestages Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit hat, muss der

Bundestag unverzüglich das Bundesverfassungsgericht anrufen.

(4) Der Bundestag beschließt innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die Volksinitiative, dabei ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist wird im Falle des Artikels 82a Abs. 3 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Artikel 82b (Volksbegehren)

(1) Frühestens zwei Monate nach der Ablehnung der Volksinitiative durch den Bundestag haben deren Vertrauensleute das Recht, ein Volksbegehren einzuleiten.

(2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Wahlberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Volksbegehren, das eine Änderung des Grundgesetzes anstrebt, bedarf der Zustimmung von zwei Millionen Wahlberechtigten.

(3) Hat ein Volksbegehren die Ablehnung eines nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen, aber noch nicht gegengezeichneten und vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes zum Gegenstand (fakultatives Referendum), so ist es erfolgreich, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Gesetzes mindestens 500 000 Wahlberechtigte unterzeichnet haben. Ausgenommen hiervon ist das Haushaltsgesetz.

Artikel 82c (Volksentscheid)

(1) Entspricht der Bundestag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Volksbegehren, so findet frühestens vier Monate, spätestens zwölf Monate nach dem Abschluss eines erfolgreichen Volksbegehrens ein Volksentscheid statt.

(2) Die Fraktionen des Bundestages können eigene Gesetzesvorlagen zum selben Gegenstand mit zur Abstimmung stellen.

(3) Der Bundestag kann mit der Mehrheit seiner Abgeordneten beschließen, einen Volksentscheid zu einem von ihm behandelten politischen Gegenstand durchführen zu lassen.

(4) Drei Wochen nach Festlegung des Wahltermins zum Bundestag hat jede Fraktion des Bundestages das Recht, eine Sachfrage zur Abstimmung am Wahltermin vorzuschlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden, ob die Antwort mit „Ja“ oder „Nein“ grundgesetzkonform ist. Verneint das Bundesverfassungsgericht dies, hat die betreffende Fraktion die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen die Frage grundgesetzkonform zu formulieren oder eine neue Sachfrage vorzulegen. Der gewählte Bundestag ist für seine Wahlperiode an die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger in diesen Fragen gebunden.

(5) Eine Gesetzesvorlage oder ein anderer bestimmter Gegenstand der politischen Willensbildung sind durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Entwurf abgelehnt. Bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, gilt das Ergebnis der Abstimmung in einem Land als Abgabe seiner Bundesratsstimmen.

(6) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten muss seine Stimme abgegeben haben.

Artikel 82d
(Information der Wahlberechtigten)

Das Nähere, insbesondere die Information der Wahlberechtigten über Inhalt und Gründe der Gegenstände der Abstimmung, die Form der freien Unterschriftssamm-

lung, das Abstimmungsverfahren und die Kostenerstattung regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

6. In Artikel 93 Abs. 1 wird nach Nummer 2a eine Nummer 2b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2b. bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens nach den Artikeln 82a und 82b auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages, über die Verfassungsmäßigkeit von Sachfragen nach Artikel 82c IV des Grundgesetzes sowie aus Anlass von Streitigkeiten zum Gesetz über die dreistufige Volksgesetzgebung;“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2006

Petra Pau
Dr. Lothar Bisky
Sevim Dagdelen
Ulla Jelpke
Jan Korte
Kersten Naumann
Wolfgang Neskovic
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit der sog. Vereinigung im Jahr 1990 wurde die Chance vertan, eine neue gemeinsame Verfassung zu erarbeiten, die auch die Möglichkeit der direkten Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf politische Entscheidungsprozesse ermöglicht.

Seit dem Jahr 1990 hat sich das Verfassungsleben intensiviert. Insbesondere auf Länderebene wurden die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, sich an der politischen Entscheidungsfindung zu beteiligen, verbessert. Dies führte zu einer umfassenden Rechtsprechung über Voraussetzungen und Grenzen der unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den politischen Entscheidungen.

Die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, in den einzelnen Bundesländern direkten Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen, haben auch auf die Bundesebene ausgestrahlt. Bereits in der 14. Wahlperiode gab es zwei Gesetzentwürfe zur Einführung der Möglichkeiten direkter Demokratie (Bundestagsdrucksachen 14/1129 und 14/8503). Noch am 5. Juni 2002 empfahl der Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Aufnahme von Elementen direkter Demokratie in das Grundgesetz. In der 15. Wahlperiode ist der Versuch unternommen worden, mittels Grundgesetzänderung der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, über die europäische Verfassung mittels Volksentscheid abzustimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1112 und 15/2998).

Dem steht nur scheinbar das mangelnde Interesse von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Entscheidungen gegenüber, sichtbar in einer geringen Wahlbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger direkt an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken zu lassen, stärkt das zivilgesellschaftliche Engagement, stützt Entscheidungen auf einen breiteren gesellschaftlichen Konsens und aktiviert die Bürgerinnen und Bürger politisch. Es ist und bleibt Aufgabe von Politik, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Bürgerinnen und Bürgern wird mittels direkter Einflussnahme auf politische Entscheidungen die Möglichkeit gegeben, aus der Zuschauerdemokratie herauszutreten, sie werden zu Subjekten demokratischer Willensbildung.

Im Interesse der Weiterentwicklung der in Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Souveränität der Bevölkerung, von der alle Staatsgewalt ausgeht, ist es an der Zeit, die repräsentative Demokratie durch direktdemokratische Elemente zu ergänzen und zu verstärken. Dies um so mehr, als eine Tendenz zur Einschränkung der Rechte der parlamentarischen Opposition zu verzeichnen ist.

B. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 76 Abs. 1)

Artikel 76 Abs. 1 und 2 Satz 1 ist zu ändern, da der Kreis der Berechtigten zur Einbringung von Gesetzesvorlagen mit Einführung der Volksgesetzgebung erweitert wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 77)

Die Regelung dient der Einflussnahme des Bundesrates und damit der Beteiligung der Bundesländer. Eine Änderung ist erforderlich um klarzustellen, dass von der Regelung nur die vom Deutschen Bundestag erlassenen Bundesgesetze erfasst sind, da künftig ja auch durch Volksgesetzgebung Gesetze erlassen werden können.

Zu Nummer 3 (Artikel 79 Abs. 2)

Mit der Neuregelung in Artikel 79 Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Grundgesetzänderung auch durch Volksentscheid möglich ist. Hinsichtlich der Zustimmungserfordernisse wird auf die Regelungen in Artikel 82c Abs. 5 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Artikel 82)

Die Regelung stellt sicher, dass das fakultative Referendum nach Artikel 82b Abs. 3 nicht leer läuft. Die Initiatoren eines fakultativen Referendums haben so einen überschaubaren Rahmen, in welchem sie aktiv werden können.

Zu Nummer 5 (Artikel 82a, 82b, 82c, 82d)

Die Regelungen zur Volksgesetzgebung werden in einem neuen Unterabschnitt angeordnet um klarzustellen, dass Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid nicht nur Anhängsel im Gesetzgebungsverfahren von Bundstag und Bundesrat sind, sondern hier eine direkte Einflussnahme durch den Souverän erfolgt, die Wahlberechtigten als Inhaber der Staatsgewalt eine besondere Rolle einnehmen durch Bekundung des politischen Willens allgemein, aber auch durch Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen im Besonderen.

Zu Artikel 82a

Der Artikel 82a regelt die erste Stufe der Volksgesetzgebung, die Volksinitiative.

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird der Kreis der Berechtigten (die Wahlberechtigten), die Gegenstände (Gesetzesvorlagen und andere bestimmte Gegenstände politischer Willensbildung) und der Charakter der Volksinitiative als Befassungsauftrag an den Deutschen Bundestag bestimmt. Die Zahl von 100 000 Wahlberechtigten verhindert Bagatellinitiativen und stellt auf der anderen Seite keine zu großen Hürden für das zivilgesellschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf. Das Quorum von 100 000 Wahlberechtigten entspricht in etwa der Anzahl der Stimmen, die für ein Bundestagsmandat erforderlich sind. Den Vertrauensleuten der Volksinitiative wird ein Anspruch auf Anhörung im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen übertragen. Durch den Verzicht auf eine Frist zur Sammlung von Unterschriften werden Konflikte mit dem Grundsatz der Diskontinuität ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Ausschlussstatbestände der Volksinitiative.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt, dass ein Drittel der Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Möglichkeit hat, vor dem Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer Volksinitiative prüfen zu lassen. Dies ist sinnvoll, da das aufwendige und Kosten verursachende Verfahren nicht erst bis zum Volksentscheid durchgeführt werden soll, um danach die Verfassungswidrigkeit der Gesetzesvorlage oder der bestimmten Gegenstände der politischen Willensbildung festzustellen. Zudem wird eventuellen Vorwürfen gegenüber der Initiative bezüglich der Verfassungswidrigkeit der Wind aus den Segeln genommen und sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger durch eine nach dem Volksentscheid ergehende Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit frustriert werden.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 normierte Frist soll eine Verfahrensverzögerung durch Nichtbehandlung der Volkinitiative verhindern und gleichzeitig sicherstellen, dass für den Fall der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht die Frist nicht neu zu laufen beginnt.

Zu Artikel 82b

Der Artikel 82b regelt das Volksbegehren, die zweite Stufe der Volksgesetzgebung.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass ohne weitere Verfahrensschritte wie Beantragung etc. die Vertrauensleute der Volksinitiative frühestens zwei Monate nach der Ablehnung durch den Deutschen Bundestag ein Volksbegehren einleiten können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind für ein erfolgreiches Volksbegehren die Unterschriften von mindestens einer Million Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten erforderlich. Dies entspricht in etwa 1,7 Prozent der Wahlberechtigten und stellt einen Prozentsatz dar, welcher in vielen Staaten üblich ist (Schweiz, Italien, Einzelstaaten der USA). Angesichts der Bedeutung des Grundgesetzes erscheint es angemessen, die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Volksbegehren zur Änderung der Verfassung auf zwei Millionen Stimmberechtigte anzuheben. Dies würde einem Prozentsatz von 3,3 Prozent der Stimmberechtigten entsprechen, soweit man eine Anzahl von 61 Millionen Stimmberechtigten zu Grunde legt. Es werden absolute Zahlen für die Quoren verwendet, da diese trotz Veränderungen in der Anzahl der Wahlberechtigten im Laufe der Jahre und dadurch einer Veränderung des Prozentsatzes den unabwiesbaren Vorteil haben, dass sie für die Initiatoren eines Volksbegehrens leicht zu ermitteln sind.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, im Rahmen eines Referendums vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetze, die noch nicht gegengezeichnet und vom Bundespräsidenten ausgefertigt sind, abzulehnen. Das Quorum ist angesichts der eng bemessenen Zeit ausreichend,

um Bagatellabstimmungen zu verhindern. Die Bürgerinnen und Bürger haben somit die Möglichkeit, direkt auf die Willensbildung Einfluss zu nehmen, und können aus der Protestdemokratie in die Mitbestimmungsdemokratie eintreten. Es handelt sich hierbei um ein völlig neuartiges Instrument für die Bürgerinnen und Bürger, im Falle des Zustandekommens von auf breiten Widerstand stoßenden Gesetzen sogleich, ohne den Umweg über Volksinitiativen gehen zu müssen, zu intervenieren. Der Ausschluss des Haushaltsgesetzes entspricht der Budgethoheit des Parlaments.

Zu Artikel 82c

Der Artikel 82c behandelt die dritte Stufe der Volksgesetzgebung, den Volksentscheid.

Zu Absatz 1

Die Norm stellt zunächst klar, dass dem Deutschen Bundestag auch nach einem erfolgreichen Volksbegehren die Möglichkeit offen steht, dem Inhalt des Volksbegehrens zu entsprechen. Soweit der Deutsche Bundestag von diesem Recht nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Gebrauch macht, muss innerhalb einer Zeitspanne von vier bis zwölf Monaten nach Abschluss des Volksbegehrens der Volksentscheid stattfinden. Dies ist im Interesse eines zügigen Abschlusses des Verfahrens der Volksgesetzgebung erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 eröffnet den Fraktionen des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, einen Konkurrenzentwurf zum Entwurf des erfolgreichen Volksbegehrens zu beschließen und zur Abstimmung zu stellen.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 gibt dem Deutschen Bundestag selbst die Möglichkeit, einen Volksentscheid mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

Zu Absatz 4

Den Bürgerinnen und Bürgern wird durch die getroffene Regelung die Möglichkeit eröffnet, mit der Bundestagswahl eine Sachentscheidung zu treffen, die für die dann laufende Wahlperiode verbindlich ist. Die Fraktionen können jeweils eine Sachentscheidung zur Abstimmung stellen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Um zu verhindern, dass grundgesetzwidrige Fragen zur Abstimmung gestellt werden, so zum Beispiel zur Todesstrafe, hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit zu entscheiden. Dies würde den Fraktionen die Möglichkeit geben, die Sachentscheidungsfrage ggf. noch grundgesetzkonform auszugestalten bzw. eine andere Frage zu stellen.

Der Vorteil einer solchen direkten Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger liegt darin, dass sie verbindliche Entscheidungen in gesellschaftlich relevanten Fragen treffen und damit in die Verantwortung für Politik einbezogen werden. Die Parteien müssten im Wahlkampf über diese Fragen Aussagen treffen, was die Glaubwürdigkeit von Politik erhöht. Die Wahlbeteiligung würde steigen, weil die

Bürgerinnen und Bürger über eine konkrete Sachfrage entscheiden wollen.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 benennt die Kriterien für die Annahme eines Gesetzesentwurfs bzw. eines Beschlussentwurfs im Rahmen des Volksentscheids. Es muss auch berücksichtigt werden, dass bereits in den ersten zwei Stufen des Volksgesetzgebungsverfahrens eine Mindestanzahl von Beteiligten ihre Zustimmung erklärt haben muss. Das Abstimmungsverfahren entspricht den gewöhnlichen Abstimmungsregeln.

Die Einflussnahme des Bundesrates wird durch die separate Zählung der Stimmen in einem Bundesland berücksichtigt. Vorbild für das gewählte Verfahren ist das Modell der schweizerischen „Volks- und Städemehr“ (Artikel 142 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Bei Gesetzen, die im parlamentarischen Verfahren der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden die Stimmen doppelt gezählt: Das Ergebnis in einem Land gilt als die Abgabe seiner Bundesratsstimmen. Demnach muss bei zustimmungspflichtigen Gesetzen die Mehrheit der Abstimmenden in so vielen Ländern dem Gesetzentwurf zustimmen, dass deren Stimmen einer Mehrheit im Bundesrat entsprechen. Bei Verfassungsänderungen ist die Mehrheit in so vielen Ländern erforderlich, dass deren Stimmen einer Zweidrittelmehrheit im Bundesrat entsprechen.

Zu Absatz 6

Für ein Gesetz, mit dem das Grundgesetz geändert werden soll, wird im Rahmen des Volksentscheids die Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden vorausgesetzt. Es wird gleichzeitig festgehalten, dass sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an dem Volksentscheid beteiligen muss, um die Änderung des Grundgesetzes durch kleinere Gruppen auszuschließen.

Zu Artikel 82d

Der Artikel 82d verweist darauf, dass zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens nach den Artikeln 82a bis 82c ein Ausführungsgesetz erforderlich ist. In diesem Ausführungsgesetz müssen zwingend Regelungen zur Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger, zur Sicherung des freien Unterschriftensammelns, zum Ablauf des Verfahrens der Abstimmung und zur Kostenerstattung enthalten sein.

Zu Nummer 6 (Artikel 93 Abs. 1)

Durch die Einführung der Nummer 2b in Artikel 93 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in Streitfällen über die Zulässigkeit von Volksinitiativen und Volksbegehren gegeben ist.

Zu Artikel 2

Inkrafttretungsregelung.

